

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Physician Assistance, M.Sc.  
Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH  
Standort: Berlin  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Der Zugang zu hochschulweit verfügbaren studiengangspezifischer Online-Ressourcen muss erweitert werden. (Kriterium 12 Abs. 3 StudakVO)

Auflage 2: Die Sicherstellung der räumlichen Ressourcen am Studienstandort Berlin ist abhängig vom weiteren Aufwuchs des Studiengangs anzuzeigen". (Kriterium 12 Abs. 3 StudakVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die in den Studiengang integrierten berufspraktischen Elemente von allen Studierenden auf dem angestrebten Niveau umgesetzt werden können. (§ 12 Abs.1 i.V.m. § 12 Abs. 5, Abs. 6 StudakVO)

Auflage 4: Die Hochschule sieht von der Verwendung des Profilvermerks "berufsbegleitend" in der Außendarstellung ab. (§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 6 StudakVO)"

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach

intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### **Ursprünglich Auflage 1**

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert: *"Es muss transparent und an zentraler Stelle kommuniziert werden, dass aktuell sowohl Bachelor- als auch Masterabsolvent\*innen des Berufsbildes Physician Assistant den gleichen Tätigkeitsfeldern zugeordnet bleiben. (§ 11 StudakVO)"*

Zur Begründung der Auflage wird auf S.19 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Es wird der Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter gefolgt, da es sich hier um ein noch nicht etabliertes Berufsfeld handelt und eine transparente Kommunikation nach außen für Bewerber\*innen als notwendig angesehen wird.

### **Stellungnahme der Hochschule**

In Ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, dass sie auf der Website einen Hinweis zur Zuordnung der Berufsfelder der Bachelor- and Masterstudiengänge veröffentlicht habe (siehe den Link: <https://www.eufh.de/master/physician-assistance>; Zugriff am 04.09.2023). Dort weist die Hochschule darauf hin, dass sich die Tätigkeitsfelder der Bachelor- und Masterstudiengänge „Physician Assistance“ aktuell nicht voneinander unterscheiden. Auch beim Vergleich der von der Hochschule genannten Tätigkeitsfelder sowohl für den Bachelor- als auch für den Masterstudiengang fällt auf, dass das Berufsbild „Physician Assistant“ den gleichen Tätigkeitsfeldern zugeordnet werden. So ist z.B. „Multidisziplinäre Behandlungsansätze verstehen und umsetzen“ als eine mögliche Tätigkeit für den Masterstudiengang auf der Website dargestellt, für den Bachelorstudiengang wird dies als „Umsetzen von Behandlungsplänen“ ausgewiesen. Der Akkreditierungsrat bewertet die Kommunikation der Hochschule nach außen in dieser Hinsicht ausreichend und sieht davon ab, die anvisierte Auflage zu erteilen.

### **Auflage 1 (ursprünglich Auflage 2)**

Zur Begründung der Auflage wird auf S.29 und 30 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Es wird der Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter gefolgt, dass die Studierenden über die bereits bestehende VPN-Verbindung die Möglichkeit haben müssen, von außerhalb des Hochschulnetzwerkes auf ausreichend Online-Literaturressourcen zuzugreifen.

### **Stellungnahme der Hochschule**

In ihrer Stellungnahme stellt die Hochschule dar, dass die Online-Ressourcen der Hochschule bereits über die im Akkreditierungsbericht genannten Angebote hinausgehen. Über die VPN-Verbindung sind die Ressourcen auch von außerhalb der Campus zu erreichen. Zusätzlich werden die Hochschulmitglieder an allen Standorten mittels des Online-Campus über verschiedene weitere Universitäts- und Stadtbibliotheken in ihrer Umgebung informiert, welche sie ebenfalls nutzen

können. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für diese Information, bittet die Hochschule aber darum, im Rahmen der Auflagenerfüllung entsprechende Nachweise zur Erweiterung der Online-Ressourcen (bspw. Zugangslizenzen zur digitalen Literatur) einzureichen. Die Auflage bleibt daher bestehen.

### **Auflage 2 (ursprünglich Auflage 3)**

Zur Begründung der Auflage wird auf S. 30 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Nach Aussage des Gutachtergremiums, seien derzeit die nötigen sächlichen und räumlichen Ressourcen für den Start des Bachelorstudiengangs „Physician Assistance“ und des Masterstudiengangs „Physician Assistance“ gegeben. Sie halten es jedoch für notwendig, die Sicherstellung der räumlichen Ressourcen am Studienstandort Berlin, abhängig vom weiteren Aufwuchs der Studiengänge, anzuzeigen.

### **Stellungnahme der Hochschule**

In ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, dass das Berliner Skills Lab von Anfang an in seiner Ausstattung so geplant sei, dass bis zu 20 Studierende gleichzeitig praktisch unterrichtet werden können. Laut Stellungnahme könnten je nach Bedarf ein Teil der Studierende mit benötigtem Material und Dozenten im Nachbarraum unterrichtet werden. Sollte die Kohortengröße weiter zunehmen, werden weitere Materialien gekauft. Die Unterrichtsräume stehen ausreichend zur Verfügung.

Der Akkreditierungsrat kann den Ausführungen der Hochschule nicht ohne weiteres folgen. Die Hochschule stellt dar, dass das Skills Lab auf maximal 20 Studierende ausgerichtet sei, wodurch die im Akkreditierungsbericht angegebene Aufnahmekapazität von 30 Studierenden pro Standort nur zu 2/3 abgedeckt ist. Wie es bewerkstelligt werden soll, bei Bedarf die Kohorten zu splitten und den Unterricht für eine Teilmenge der Studierenden aus dem Skills Lab in normale Seminarräume auszulagern, wird gerade vor dem Hintergrund des damit einhergehenden personellen Mehrbedarfs sowie der Notwendigkeit mutmaßlich kostspielige Gerätschaften mehrfach anzuschaffen, nicht schlüssig und evidenzbasiert erläutert. Die Auflage bleibt daher bestehen.

### **Auflage 3 (ursprünglich Auflage 4)**

Zur Begründung der Auflage: laut Akkreditierungsbericht ist keine einschlägige berufliche Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung für die berufsintegrierenden Studiengänge „Physician Assistance“ (B.Sc. und M.Sc.) vorgesehen. Die Hochschule erklärt, dass erfahrungsgemäß häufig Arbeitgeber aus dem vorangegangenen Gesundheitsberuf als Praxisunternehmen gewählt werden. Zudem bestehe die Möglichkeit, dass sich die Studierenden die Kooperationspartner für die einzelnen Praxispartner separat selbst suchen. Bei Bedarf werden die Studierenden von der Hochschule unterstützt, die Hochschule halte aber selbst keinen Pool an Kooperationspartnern vor.

Zurecht hält das Gutachtergremium (S. 23 Akkreditierungsbericht) für die Gewährleistung des Theorie-Praxis-Transfers in einem berufsintegrierenden Studiengang für notwendig, dass eine Regelung zum Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit in die Zulassungsvoraussetzungen aufgenommen wird, verweist aber gleichzeitig auf die im Nachgang von der Hochschule in diesem Punkt vorgenommenen Änderungen der Prüfungsordnung. In der von der Hochschule eingereichten Prüfungsordnung ist diese Änderung nicht erkennbar. Hier wird nach wie vor keine einschlägige Berufspraxis als Zugangsvoraussetzung gefordert. Außerdem spricht das Gutachtergremium von einem im Begutachtungsverfahren nachgereichten Musterkooperationsvertrag, in dem alle relevanten

Aspekte für die Zusammenarbeit mit Praxiskooperationsunternehmen geregelt seien. Dieser Vertrag liegt dem Akkreditierungsrat ebenfalls nicht vor.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu fest: Da die Berufsintegration Teil des Studiengangskonzepts ist, ist die Hochschule für die Qualität und die Umsetzung der in den Studiengang integrierten berufspraktischen Elemente verantwortlich. Der im Akkreditierungsbericht zu lesenden Auffassung der Hochschule, dass "die Studierenden sich ggf. selbst organisieren müssen, wenn die Ableistung einzelner Transfertätigkeiten nicht in ihren Einrichtungen gewährleistet werden kann", stimmt der Akkreditierungsrat deshalb in dieser Pauschalität nicht zu. Die Hochschule muss sicherstellen, dass die für das Studiengangskonzept konstitutive Berufsintegration von allen Studierenden umgesetzt werden kann. D.h. es muss gewährleistet werden, dass Studierende über eine hierfür geeignete, von der Hochschule qualitätsgesicherte Praxisstelle verfügen. (§§ 12 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 StudAkVO) Wie die Hochschule dies gewährleistet, bleibt ihr überlassen. Dies schließt nicht aus, dass Studierende die Akquise von Praxisstellen in einem gewissen Maße eigenverantwortlich übernehmen müssen. Die Hochschule muss aber wirksam überprüfen und sicherstellen, dass die Praxisstelle willens und in der Lage ist, die berufspraktischen Anteile des Studiengangs umzusetzen.

Der Akkreditierungsrat würdigt, dass sich die Gutachterinnen und Gutachter mit dieser Fragestellung ebenfalls kritisch auseinandergesetzt haben. Ob die im Gutachten genannten Maßnahmen für die Umsetzung der genannten Anforderungen ausreichen, kann nicht abschließend beurteilt werden, da die im Verfahrensverlauf geänderten bzw. neu erstellten Unterlagen nicht vorliegen. Der Akkreditierungsrat spricht dementsprechend hierzu eine Auflage aus.

### **Stellungnahme der Hochschule**

Laut Stellungnahme der Hochschule wird zurzeit sowohl für den Bachelor-, als auch für den Masterstudiengang "Physician Assistance" eine Datenbank der Praxispartner aufgebaut (angestrebt wird, in allen Einrichtungen einen zentralen Ansprechpartner zu etablieren). Die Hochschule hat ebenfalls die aktuelle Prüfungsordnung für alle Masterstudiengänge eingereicht. §7 Abs. 2 der Prüfungsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge, wonach für alle Masterstudiengänge zur Gewährleistung des Theorie-Praxis-Transfers eine aktuelle Berufstätigkeit für die Dauer des Studiums vorgelegt werden muss. Bei berufsintegrierenden Masterstudiengängen muss eine einschlägige Berufstätigkeit vorgelegt werden. Alternativ muss die / der Studierende für jede Praxisphase einzelne Praxiskooperationsvereinbarungen schließen. Hierbei unterstützt die Praktikumsorganisation der Hochschule, wobei die Verantwortung beim Studierenden liegt.

Zudem legt die Hochschule dem Akkreditierungsrat eine Mustervereinbarung zur Kooperation vor, in der die Aufgaben der Hochschule und des Kooperationspartners definiert sind. Die Vereinbarung bezieht sich allerdings auf einen dualen Studiengang. Bei dem zur Akkreditierung beantragten Studiengang handelt es sich jedoch dem Antrag der Hochschule sowie der Bewertung im Akkreditierungsbericht zur Folge, ausdrücklich nicht um einen dualen, sondern um einen „berufsintegrierenden“ Studiengang. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule dies auch gegenüber den Kooperationspartnern transparent kommuniziert und bittet um Vorlage des korrekten Vertragsmusters.

Des Weiteren regelt § 1 Abs. 4 der Vereinbarung betriebliche Transferaufgaben für berufsintegrierende Studiengänge, dort wird aber auf einen Transferaufgabenkatalog referenziert, der dem

Akkreditierungsrat im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nicht vorgelegt wurde. Die Hochschule wird deshalb aufgefordert, im Rahmen der Auflagenerfüllung eine einschlägige Vereinbarung mit den notwendigen Anlagen einzureichen.

Lediglich vorsorglich weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass die Verwendung des Profilvermerks dual sowie die dafür erforderlichen Anpassungen des Studienverlaufs i.S. von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) eine wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands darstellen.

#### **Auflage 4 (Ursprünglich Auflage 5)**

Zur Begründung der Auflage: der Masterstudiengang wird im Akkreditierungsbericht einheitlich als ein "berufsintegrierender Vollzeitstudiengang im BlendedLearning Format bewertet. Die Agentur stellt bereits im Prüfbericht und fest: "Der konsekutive Masterstudiengang „Physician Assistance“ ist gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Masterstudiengang Physician Assistance als berufsintegrierendes Blended-Learning Studium in Vollzeit konzipiert". Auch in den Studiengangsunterlagen ist von einem berufsintegrierenden Studiengang die Rede. Diese Einordnung ist aus Sicht des Akkreditierungsrats schlüssig.

Auf der Website, bzw. auf der Seite des Hochschulkompasses wirbt die Hochschule allerdings mit einem "berufsbegleitenden" Studiengang. Das Profil „berufsbegleitend“ ist für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang nicht zutreffend und wurde „nicht bewertet. Der Akkreditierungsrat weist insbesondere darauf hin, dass die Verwendung des Profilvermerks „berufsbegleitend“ bei einem ausschließlich in Vollzeit angebotenen Studiengang grundsätzlich nicht zulässig ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb die Auflage, die Außendarstellung entsprechend anzupassen. (§ 3Abs. 2, 12 Abs. 6 StudakVO)

#### **Stellungnahme der Hochschule**

im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat die Hochschule die Studiengangsinformationen sowohl auf der Website des Studiengangs als auch im Hochschulkompass aktualisiert. In der Außendarstellung mit allgemeinen Informationen zu Studiengangsmodellen (siehe Link: <https://www.eufh.de/studium/studienmodelle>) wirbt die Hochschule jedoch weiterhin mit berufsbegleitenden Studiengängen. Aus diesem Grund bleibt die Auflage bestehen.

#### **Streichung der Auflage zur Prüfungsordnung:**

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage vorgeschlagen: *"Die Prüfungsordnung ist in genehmigter und rechtsgeprüfter Form einzureichen". (Kriterium 12 Abs. 4 StudakVO)*

Das Vorlegen einer genehmigten und rechtsgeprüften Prüfungsordnung ist nach aktueller Spruchpraxis des Akkreditierungsrates nicht erforderlich. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

